

**Die Anmeldung muss spätestens einen Tag vor
Arbeitsaufnahme erfolgen, ansonsten drohen Ihnen bei
einer Zollprüfung Strafen!**

Erfassung Sofortmeldung bei

Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ unbestimmt ☐ divers
Versicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsausweis)	Tag der Beschäftigungsaufnahme
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden. Das Informationsblatt wurde mir ausgehändigt.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Informationsblatt über Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV):

§ 28a Meldepflicht:

(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung (...) zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1. im Baugewerbe,**
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,**
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe,**
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe einschließlich der plattformbasierten Lieferdienste (NEU: Lieferdienste ab 01/2026)**
- 5. im Schaustellergewerbe,**
- 6. im Gebäudereinigungsgewerbe,**
- 7. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,**
- 8. Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (NEU ab 01/2026)**
- 9. im Prostitutionsgewerbe**
- 10. Wach- und Sicherheitsgewerbes**
- 11. Friseur- und Kosmetikgewerbe (NEU ab 01/2026)**
Hierzu zählen auch Barbershops und Nagelstudios

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.